

Niederschrift

Petitionsausschuss

20. Wahlperiode – 26. Sitzung

am Dienstag, dem 28.11.2023 um 10:00 Uhr, im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Hauke Göttsch (CDU)

Vorsitzender

Dagmar Hildebrand (CDU)

Thomas Jepsen (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Sönke Siebke (CDU)

Manfred Uekermann (CDU)

Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ulrike Täck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Niclas Dürbrook (SPD)

Marc Timmer (SPD)

Annabell Krämer (FDP)

Sybilla Nitsch (SSW)

in V. v. Anna Langsch

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zur Petition L2121-20/434

Verkehr; Bedarfsampel in Stedesand

26. Sitzung am 28.11.2023

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, eröffnet die öffentliche Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Anhörung zur Petition L2121-20/434

Verkehr; Bedarfsampel in Stedesand

Die Petentin, Frau Matthiesen, schildert den Hintergrund ihrer Petition: Ihr Wohnort, die nordfriesische Gemeinde Stedesand, werde von der Hauptverkehrsachse Nordfrieslands, der B 5, in einen nordöstlichen sowie einen südwestlichen Teil geteilt. Um zu Fuß vom einen in den anderen Teil der Gemeinde zu gelangen, müsse die Bundesstraße in Höhe der einmündenden Straßen Mühlenweg und Dorfstraße überquert werden. Dort befinde sich zwischen den beiden Fahrstreifen der Bundesstraße eine Verkehrsinsel. Trotzdem sei es zurzeit gefährlich, die Bundesstraße an dieser Stelle zu überqueren – das hätten sie und mehrere Gemeindemitglieder sowie die Kinder der Gemeinde häufig erlebt. Daher spreche sich die Gemeinde Stedesand seit langer Zeit für die Errichtung einer Bedarfsampel an der Bundesstraßenquerung aus.

Nachdem der Kreis Nordfriesland dieses Ansinnen im Januar 2023 abgelehnt habe, habe sie einen Elternverein gegründet, eine Petition gestartet und diese nach einem Hinweis der Abgeordneten Nitsch an den Petitionsausschuss des Landtages gerichtet. Innerhalb von sechs Wochen hätten 4762 Personen diese Petition unterzeichnet – diese hohe Zahl von Unterschriften unterstreiche die Bedeutung des Anliegens für den gesamten Kreis.

Frau Matthiesen berichtet von einer Anfang Juli 2023 an der Querungsstelle abgehaltenen öffentlichen Versammlung: Bei der Anmeldung dieser Versammlung habe der Kreis darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung anwesende Kinder aus Sicherheitsgründen von der Bundesstraße fernzuhalten seien. Dieser Hinweis sei aus ihrer Sicht absurd, da der Kreis noch im Januar desselben Jahres mitgeteilt habe, dass für die Querungsstelle keine besondere Gefahrenlage habe festgestellt werden können.

Frau Matthiesen beschreibt die Verkehrssituation an der Querungsstelle mit Fotos und Videos. Ihr zufolge führt die geringe Breite der Verkehrsinsel zu einer erhöhten Gefahr für Fahrradfahrer mit Anhängern, da diese nicht vollständig auf der Insel Platz fänden. Ferner sei die Verkehrssituation wegen den beiden einmündenden Straßen sowie nicht vorhandenen Linksabbiegefahrstreifen unübersichtlich und daher gefährlich. Die Querung sei für die 27 auf der Nordseite der B 5 wohnenden Kinder offizieller Schulweg und darüber hinaus für alle Anwohner der Weg zu vielen Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur, nämlich sämtlichen Bushaltestellen der Gemeinde, dem Kindergarten, dem Sportverein sowie der Kirche.

Trotz dieser Situation habe das Land das nördlich an die B 5 angrenzende Neubaugebiet genehmigt. Zwar habe die Genehmigungsbehörde des Landes bei der Genehmigung des erstens Abschnittes im Jahre 2009 die Gemeinde aufgefordert, für eine sichere Querung der B 5 zu sorgen, die Erweiterung des Neubaus im Jahre 2022 jedoch genehmigt, ohne sicherzustellen, dass die Gemeinde dem nachkomme.

Frau Matthiesen geht auf die Regelungen der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (RFGÜ 2001) ein. Diese sehe vor, Bedarfsampeln in der Regel dort zu errichten, wo mindestens 200 Fahrzeuge passierten und mindestens 50 Querungen zu verzeichnen seien. Bei Zählungen habe man auch außerhalb der Ferienzeiten deutlich mehr als 200 Fahrzeuge gezählt, in der Spitze 962. Die Zahl der Querungen liege unter dem erforderlichen Wert von 50; etwas anderes könne man in einer Gemeinde mit etwa 1.000 Einwohnern kaum erwarten.

Dass die Zahl der Querungen rückläufig sei, bedeute nicht, dass die Querung weniger gefährlich geworden wäre; vielmehr hätten die Einwohner ihr Verhalten aufgrund einer Reihe von Unfällen und Beinaheunfällen verändert, erklärt Frau Matthiesen.

Dazu berichtet sie von einem Auffahrunfall im Juli 2017. Damals habe ein Erwachsener mit zwei Kindern – davon eines im Kinderwagen und eines auf einem Laufrad – versucht, die Bundesstraße zu überqueren. Aufgrund des starken Verkehrsaufkommens sei die Familie aber nur bis zur Verkehrsinsel gelangt. Nachdem ein Auto angehalten habe, um die Personen passieren zu lassen, sei es zu einem Auffahrunfall gekommen, als ein nachfolgendes Auto nicht gehalten habe. Infolge des Aufpralls habe sich das vordere Auto nach vorn bewegt und die Kinder nur knapp verfehlt. Bei einem Unfall mit ähnlicher Konstellation im Jahre 2022 sei ein Kind auf einem Fahrrad in eine ähnliche Situation geraten, glücklicherweise aber nicht verletzt worden.

Am 1. März 2023 habe ein Kind mit seinem Vater die B 5 überqueren wollen. Als ein Auto gehalten habe, um die beiden passieren zu lassen, habe das Kind – durch den Vorfall im Jahre 2022 sensibilisiert – zunächst abgewartet, ob auch das nachfolgende Auto anhalten würde. Als dies der Fall gewesen sei, habe das Kind zur Querung angesetzt. Jedoch habe sich in diesem Moment das vorausfahrende Auto bereits wieder in Bewegung gesetzt – Schlimmeres habe nur durch das beherzte Zurückhalten des Kindes durch den Vater verhindert werden können.

Frau Matthiesen meint, von der in der RFGÜ beschriebenen Möglichkeit, eine Bedarfsampel einzurichten, sofern eine gefahrlose Querung der Straße nicht möglich sei, müsse vor dem Hintergrund der geschilderten Vorfälle dringend Gebrauch gemacht werden, gegebenenfalls im Wege der Sondergenehmigung. Sie ergänzt, dass auf der Verkehrsinsel bei vorbeifahrenden Schwerlastkraftwagen ein merklicher Sog entstehe, was unter den Bewohnern Stedesands zu der Praxis geführt habe, vor der Querung grundsätzlich abzuwarten, bis beide Fahrstreifen frei seien. Erschwerend hinzu komme, dass man als Autofahrer auf der B 5 am Fahrbahnrand befindliche Personen nur spät erkennen könne. Kinder könnten die Geschwindigkeit anfahrender Autos zudem nur schwer einschätzen. Aus den genannten Gründen sei die Gefahr in den Augen der Anwohner so hoch, dass diese die Straße mittlerweile lieber mit dem Auto überquerten, was auch der Grund für die rückläufigen Querungszahlen sei.

Die Petentin stellt zusammenfassend fest, dass eine Bedarfsampel die Leichtigkeit des Verkehrs nicht einschränken würde, querenden Fußgängern und PKW im Einzelfall aber eine große Sicherheit gäbe. Daher verstehe sie die Entscheidung der Behörden nicht. Dass in der RFGÜ die Zahl von 50 Querungen "in der Regel" ausschlaggebend sei, veranlasse sie zu der Hoffnung, dass Entscheidungsspielraum bestehe. Sie appelliert an die Abgeordneten, insbesondere die Sicherheit der Kinder zu bedenken und lädt sie ein, sich vor Ort selbst ein Bild von der Lage zu machen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss nicht weisungsbefugt sei, sondern lediglich Empfehlungen abgeben könne.

Herr Kammholz, Mitarbeiter im Referat für Verkehrsrecht im Verkehrsministerium des Landes Schleswig-Holstein, erklärt, persönlich könne er die Wünsche der Petentin nachvollziehen, aus juristischer Sicht bedürften verkehrsrechtliche Anordnungen jedoch rechtlicher Grundlagen. Insbesondere seien gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO "Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen […] nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich" sei. Zudem dürften nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO "Be-

schränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs [...] nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteh[e], die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in [der StVO] genannten Rechtsgüter erheblich übersteig[e]".

Für die Beurteilung einer möglichen Gefahrenlage sei die RFGÜ maßgebend. Dort seien die von der Petentin bereits referierten Verkehrsstärken festgelegt, bei deren Vorliegen es immer zur Feststellung einer Gefahrenlage komme. Diese Zahlen würden in Stedesand jedoch nicht erreicht, insbesondere die Zahl der Querungen liege mit elf pro Stunde weit unterhalb der geforderten Grenze. Von diesen Bestimmungen der RFGÜ können bei erhöhtem Unfallaufkommen, schlechten Sichtverhältnissen aufgrund einer Kurve oder aus anderen Gründen abgewichen werden – Umstände, die in Stedesand jedoch nicht vorlägen. Dass Kinder oder ältere Personen die Straße querten, stelle keinen besonderen Umstand da, da dies auch an anderen Querungen der Fall sei.

Herr Mintrop, Leiter des Fachdienstes Recht, Ordnung und Ausländerangelegenheiten beim Kreis Nordfriesland, schließt sich der Darstellung von Herrn Kammholz an. Er widerspricht Frau Matthiesens Aussage, wonach die Querungsstelle von Autofahrern nicht gut eingesehen werden könne. Zudem sei im Querungsbereich eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h angeordnet. Auch Gefahrenzeichen, die vor Fußgängern warnten, seien in beiden Richtungen angebracht. Abgesehen davon sei es denkbar, die Querungsstelle umzubauen und die Gefahr so abzuwehren.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, berichtet, in seinem Wahlkreis habe man vor Jahren einen Tunnel zur Unterquerung der B 430, Höhe Aukrug, durchgesetzt. Der Vorschlag, an dieser Stelle eine Ampel aufzustellen, sei damit verständlicherweise hinfällig gewesen.

Abgeordnete Nitsch, Berichterstatterin für den Kreis Nordfriesland, dankt der Petentin für die ausführliche Darstellung der regionalen Perspektive. Sie hebt das hohe Engagement der Region für eine Bedarfsampel hervor, welches in der großen Zahl der Unterschriften der Petition sowie im Engagement der Gemeindevertretung Stedesands zum Ausdruck komme.

Zu den Sichtverhältnissen erklärt Abgeordnete Nitsch, die Querungsstelle würde von Autofahrern bei Dunkelheit erst sehr spät erkannt. Zudem müssten Autofahrer neben den Fahrbahnrändern und der Verkehrsinsel auch die beiden Einmündungen überblicken, was dadurch erschwert werde, dass Autofahrer häufig zu schnell führen.

Sie weist darauf hin, dass in der Gemeinde Mildstedt eine Ampel zur Querung der L 37 errichtet werde, obwohl die dortige Querung weder ein Schulweg sei noch an der Querungsstelle die in der RFGÜ vorgeschriebenen Zahlen zur Verkehrsstärke erreicht würden. Darüber hinaus bestehe in einer Nachbargemeinde von Stedesand eine Ampel zur Querung der B 5 weiter, die zwar vor Inkrafttreten der RFGÜ erbaut worden sei, deren Vorgaben aber nicht erfülle. Insgesamt sei vor diesem Hintergrund nicht nachzuvollziehen, warum bisher keine Sondergenehmigung zur Aufstellung einer Bedarfsampel in Stedesand erteilt worden sei.

Frau Dr. Litten widerspricht der Abgeordneten Nitsch: Die Verkehrsbehörde wende das Recht gewissenhaft an. Ob eine Gefahrenlage vorliege, sei keine Ermessensentscheidung, sondern eine Frage von Tatbestandsvoraussetzungen. Ausnahmeregelungen müssten gut begründet werden. Das Engagement der Gemeinde, so nachvollziehbar es auch sei, könne rechtlich nicht gewürdigt werden.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, versichert, er gehe davon aus, dass die Verkehrsbehörden ihre Aufgaben gewissenhaft erledigten. Aufgabe des Petitionsausschusses sei es, sich zu informieren und Handlungsempfehlungen abzugeben.

Herr Mintrop stellt klar, der Begriff der unmittelbaren Gefahr sei ein unbestimmter Rechtsbegriff. Mithin hätten die Verkehrsbehörden, wenn die Kriterien für diesen nicht erfüllt seien, keinen Ermessensspielraum bei der Feststellung der Gefahrenlage. So verständlich der Wunsch der Petentin sei, müsse man diese juristischen Tatsachen in einem Rechtsstaat wie Deutschland anerkennen.

Dass in Mildstedt eine Ampel errichtet werde, so Herr Mintrop weiter, sei gut begründet: An der Querung habe man zwar nicht das zur Feststellung einer Gefahrenlage erforderliche Verkehrsaufkommen messen können, jedoch sei man aus gutem Grund von der RFGÜ abgewichen: Man sei davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Querungen erhöhen werde, sobald die Ampel aufgestellt würde. Dann nämlich werde sich der querende Verkehr von den zahlreichen anderen in der Nähe befindlichen Querungsstellen auf diejenige mit der Ampel konzentrieren.

Herr Mintrop bestätigt, dass es an der B 5 an mehreren Querungsstellen Ampeln gebe, die beim Bau der Bundesstraße aufgestellt worden seien und die die heute geltenden rechtlichen Kriterien nicht erfüllten. Daraus könne man aber nicht den Schluss ziehen, diese Ampeln abzubauen oder weitere rechtlich unbegründete Ampeln aufzustellen.

Abgeordnete Krämer schlägt vor, eine nicht oder wenig genutzte Ampel ab- und dafür in Stedesand aufzubauen. Dies sei eine liberale und pragmatische Lösung.

Sie erkundigt sich, ob es an der Mildstedter Querungsstelle vermehrt zu Unfällen gekommen sei. Da das Verkehrsaufkommen die entsprechenden Kennzahlen der RFGÜ nicht erreicht habe, könne dieses für die Entscheidung der Behörden offensichtlich nicht maßgeblich gewesen sein.

Abgeordnete Krämer vertritt die Position, eine Bedarfsampel an der Stedesander Querung stören den Verkehrsfluss nicht, sondern fördere ihn eher noch, weil so die aus den Einmündungen kommenden Verkehrsteilnehmer häufiger zum Zuge kämen. Zudem bestehe aus ihrer Sicht eine Gefahrenlage, insbesondere, da auf der Verkehrsinsel befindliche Kinder den aus vier Richtungen kommenden Verkehr nicht überblicken könnten.

Auf Nachfrage der Abgeordneten Krämer erklärt Herr Mintrop, an der Stedesander Querung könne nach den geltenden gesetzlichen Kriterien keine Gefahrenlage festgestellt werden. Wer mit der rechtlichen Situation unzufrieden sei, müsse eine Gesetzesänderung erwirken.

Abgeordneter Uekermann dankt der Petentin für ihren Einsatz und lobt das hohe regionale Engagement für die Errichtung einer Bedarfsampel. Er weist auf eine Reihe von Gegebenheiten hin, die aus seiner Sicht zur Erteilung einer Sondergenehmigung führen sollten: Erstens sei die B 5, seit vor zehn Jahren zum ersten Mal über eine Bedarfsampel gesprochen worden sei, an einigen Stellen dreispurig ausgebaut worden. Zweitens sei die Querungsstelle unübersichtlich, insbesondere bei schlechter Witterung und Dämmerung, und auch wegen der nahe gelegenen Abbiegung zu einer Tankstelle. Drittens zeige die Existenz der Verkehrsinsel, dass die Querungsstelle gefährlich sei. Viertens passierten insbesondere an Sommertagen viele Tausende die Querungsstelle auf dem Weg nach Sylt, und das mit überhöhter Geschwindigkeit, etwa, um eine Inselfähre zu erreichen. Ferner sollten die Belange gesundheitlich eingeschränkter Personen berücksichtigt werden, für die die Querung aktuell besonders schwer sei.

Dass es wenige Meter weiter eine Bedarfsampel gebe, empfinde er als absurd. Er hoffe, man könne dem übereinstimmenden Willen der Betroffenen Rechnung tragen, die geschilderten Gegebenheiten – anders als bisher geschehen – als besondere Umstände würdigen und eine rechtliche Lösung finden, ohne auf den Bund verweisen zu müssen. Eingedenk der besonderen Gefährlichkeit der bisherigen Querungsstelle durch die Einmündungen könne eine Bedarfsampel möglicherweise auch an anderer Stelle errichtet werden.

In Reaktion auf die Ausführungen des Abgeordneten Uekermann erklärt Frau Dr. Litten, aus der Existenz der Verkehrsinsel lasse sich keineswegs ein rechtlicher Grund für die Errichtung einer Bedarfsampel ableiten. Der Baulastträger könne, auch wenn straßenverkehrsrechtlich keine Gefahrenlage vorliege, eine bauliche Veränderung wie die Errichtung einer Verkehrsinsel vornehmen. Der Baulastträger habe sich im vorliegenden Fall keineswegs aus der Diskussion zurückgezogen, sodass dem Anliegen der Petentin womöglich durch eine bauliche Maßnahme entsprochen werden könne.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, weist auf die Emotionalität des Themas hin und wirbt gleichzeitig um Verständnis dafür, dass in Deutschland eine Ampel nicht einfach an einer Stelle ab- und an anderer wiederaufgebaut werden könne.

Abgeordneter Uekermann kritisiert ein Behördenpingpong: Man habe sich an den Petitionsausschuss gewandt, nachdem das Straßenbaumamt auf den Kreis und dieser wiederum auf
das Straßenbauamt verwiesen habe. Im Verkehrsministerium möge eine bestimmte rechtliche Auffassung herrschen. Gleichwohl müsse und könne die Politik eine Lösung für das
vorliegende Problem finden.

Aus Sicht des Abgeordneten Timmer ist es wenig sinnvoll, lange über das geeignete Mittel zur Gefahrenabwehr an der Querungsstelle zu debattieren. Im Übrigen hält er die in der RFGÜ festgeschriebene Grenze von 50 Personen für verfassungswidrig, da zum einen solche Verkehrsstärken im ländlichen Raum kaum erreicht werden könnten und zum anderen etwa Kinder stärker als erwachsene Personen gefährdet seien. Besonders zu berücksichtigen sei auch die Stedesander Behinderteneinrichtung. Die gefährliche Situation an der Querungsstelle hindere die behinderten Menschen an der Ausübung ihres in SGB IX festgeschriebenen Rechtes, sich in ihrem Lebensumfeld sicher zu bewegen.

Abgeordneter Timmer dankt den vor Ort Engagierten und erklärt, die Zahl der Demonstrierenden in Stedesand sei klarer Ausdruck einer Gefahrenlage und bei der Auslegung gesetzlicher Vorschriften einzubeziehen. Grundsätzlich müsse es mehr Entscheidungsbefugnisse vor Ort geben.

In Reaktion auf die Ausführungen von Frau Dr. Litten erinnert Abgeordneter Timmer daran, dass sich die Gemeinde Stedesand bereit erklärt habe, die Bedarfsampel zu finanzieren. Schon deshalb sei dieses Mittel zu präferieren, vor allem aber, weil sich die Menschen vor Ort dafür aussprächen. Es gebe mithin keinen Grund, andere Mittel in Betracht zu ziehen. Die jetzige Situation, in der es nicht gelungen sei, eine rechtliche Lösung für ein reales Problem zu finden, sei in politischer und demokratischer Hinsicht gefährlich.

Abgeordnete Täck schließt sich der Beurteilung der Stedesander Querungsstelle als gefährlich an. Sie weist darauf hin, dass die Straßenverkehrsordnung weitgehend zugunsten des Straßenverkehrs und nicht zugunsten der übrigen Verkehrsteilnehmer gestaltet sei, obwohl die schwächeren Verkehrsteilnehmer mehr Schutz bedürften als die stärkeren. Im Übrigen schränke eine Bedarfsampel den Verkehrsfluss nicht ein, da Autos an der Querungsstelle sowieso hielten, um Fußgänger passieren zu lassen. Andere bauliche Maßnahmen dagegen würden den Verkehrsfluss dauerhaft behindern; ein Tunnel komme schon aus finanziellen Gründen nicht infrage.

Abgeordnete Täck interessiert, ob die Verkehrsbehörden § 45 Absatz 1 Nummer 5 StVO hinreichend berücksichtigt haben, wonach die Straßenverkehrsbehörden frei entscheiden könnten, welche Verkehrsmaßnahmen sie zur "Erhaltung der öffentlichen Sicherheit" ergreifen.

Abgeordneter Kock-Rohwer weist darauf hin, dass eine Ampel deutlich kostengünstiger als ein Unfall sei. Aus seiner Sicht könne es nicht darum gehen, ob eine Ampel aufgestellt werden müsse, sondern nur darum, auf welcher rechtlichen Grundlage dies möglich sei. Meist finde sich in solchen Fällen eine juristische Möglichkeit.

In Antwort auf die Ausführungen von Frau Dr. Litten stellt Abgeordnete Nitsch klar, sie habe nicht unterstellen wollen, die Verkehrsbehörden machten ihre Arbeit nicht richtig. Für eine Politikerin sei die vorgetragene rechtliche Bewertung aber nun einmal schwer zu vermitteln.

Abgeordneter Timmer erkundigt sich, wie Beinaheunfälle in die rechtliche Bewertung einfließen können.

Frau Dr. Litten weist den Eindruck zurück, dass es ein Behördenpingpong gegeben habe. Vielmehr habe es Gespräche mit der zuständigen Baubehörde, dem LBV, gegeben. Sie macht deutlich, dass bei der verkehrsrechtlichen Prüfung finanzielle Erwägungen keine Rolle spielten. Stelle man aufgrund rechtlicher Kriterien eine Gefahrenlage fest, suche man gemeinsam mit dem Baulastträger das bestmögliche bauliche Mittel, der Gefahrenlage zu begegnen. Anders als die Verkehrsbehörden stelle der Baulastträger finanzielle Überlegungen an, das sei auch seine Aufgabe.

Frau Dr. Litten erklärt, ihr Referat habe selbstverständlich geprüft, ob es an der Stedesander Querung Besonderheiten gebe, die die Feststellung einer Gefahrenlage unabhängig von der Verkehrsstärke rechtfertige. Anders als in Mildstedt habe man solche Besonderheiten in Stedesand jedoch nicht feststellen können. Sie weist den Eindruck zurück, Fragen des Ver-

kehrsflusses stünden am Beginn der rechtlichen Prüfung. Diese spielten vielmehr erst am Ende, bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung, eine Rolle.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, gibt zu bedenken, die Politik schaue aus pragmatischer Sicht auf die Situation in Stedesand, jedoch müssten gesetzliche Rahmenbedingungen akzeptiert werden.

Auch Herr Mintrop weist den Eindruck eines Behördenpingpongs zurück. Auf eine Frage des Abgeordneten Jepsen weist er auf bauliche Alternativen zur Bedarfsampel hin. Beispielsweise könne man die Verkehrsinsel – ein Mittel, das nach Forschungsergebnissen grundsätzlich nicht gefährlich, sondern das Mittel der Wahl sei –, verbreitern oder durch Beleuchtung besser sichtbar machen, wie in der Gemeinde Handewitt geschehen. Derlei konkrete Planungen seien bisher bedauerlicherweise nicht weiterverfolgt worden, weil die Gemeinde Stedesand immer auf eine Ampel gedrungen habe.

Auf eine Frage der Abgeordneten Täck antwortet Frau Dr. Litten, von der sogenannten Experimentierklausel, § 45 Absatz 1 Nummer 6 StVO, könne nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Gefahrenlage festgestellt werde.

Auf die Frage der Abgeordneten Täck, wie die Verkehrssituation aussehen müsste, damit aus verkehrsrechtlicher Sicht eine Gefahrenlage bestehe, verweist Frau Dr. Litten auf die Ausführungen von Herrn Kammholz.

Noch einmal weist Frau Dr. Litten die Existenz eines Behördenpingpongs zurück und betont, das Land Schleswig-Holstein setze sich beim Bund dafür ein, dass die Verkehrsstärke bei der rechtlichen Bewertung künftig keine Rolle mehr spielt.

Auf eine Frage der Abgeordneten Nitsch antwortet Herr Kammholz, dass man ab drei Unfällen pro Jahr von Unfallhäufungsstellen spreche. In Stedesand habe es aber im Zeitraum der letzten sechs Jahre nur insgesamt drei Unfälle gegeben, von denen sich lediglich einer, nämlich der bereits erwähnte Auffahrunfall, an der Querungsstelle ereignet habe.

Auf eine weitere Frage der Abgeordneten Nitsch antwortet Herr Kammholz, sollten im Querungsbereich vermehrt Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt werden, würde man aus verkehrsrechtlicher Sicht zunächst Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung ergreifen. Die Aufstellung einer Ampel jedoch könne eine Geschwindigkeitsverringerung nicht sicherstellen.

Frau Dr. Litten erläutert die rechtlichen Grundlagen zur Feststellung einer Gefahrenlage: Würden die in der RFGÜ genannten Verkehrsstärken erreicht oder komme es zu Unfallhäufungen, sei die Gefahrenlage immer festzustellen. Ansonsten müsse im Wege der Einzelfallbetrachtung geprüft werden, ob ein Unfall unmittelbar bevorstehe. In diese Prüfung sei eine Vielzahl von Aspekten einzubeziehen, beispielsweise auch eine ständige Geschwindigkeitsübertretung, wie in Mildstedt festgestellt.

Abgeordnete Krämer meint, die Behörden hätten die rechtlichen Möglichkeiten bislang nicht ausgeschöpft, während die Politik die Gefahrenlage in Stedesand eindeutig sehe. Aus ihrer Sicht belegt die bisherige Zahl an Unfällen, wie gefährlich die Situation ist. Es komme nun auch für die Behörden darauf an, Lösungen zu finden, um Fußgängern und Radfahrern schnelle und sichere Querungen zu ermöglichen. Die von Herrn Mintrop referierte Idee, die Verkehrsinsel zu verbreitern, weist Abgeordnete Krämer als zu teuer zurück, zumal die Gemeinde Stedesand bereit sei, die Aufstellung einer Ampel zu finanzieren.

Abgeordneter Timmer wünscht sich eine erneute rechtliche Prüfung. Zwar seien an der Querungsstelle weniger als 50 Querungen festgestellt worden; die Behörden müssten jedoch von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch machen.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Jepsen sagt Frau Dr. Litten zu, dem Ausschuss in einer ergänzenden Stellungnahme darzulegen, ob und welche baulichen Angebote der Baulastträger gemacht hat.

Abgeordneter Uekermann setzt sich dafür ein, für die Stedesander Querung eine Lösung zu finden, so wie dies an anderen Stellen der B 5 ebenfalls gelungen sei. Sowohl die Unübersichtlichkeit der Kreuzung wie auch das hohe Verkehrsaufkommen seien besondere Umstände, die einen verkehrsrechtlichen Eingriff rechtfertigten. Er zeigt sich offen dafür, eine Gesamtregelung für die Kreuzung zu finden.

Der Idee der Kreuzungsregelung erteilt Herr Mintrop mit Verweis auf das geringe Verkehrsaufkommen auf den kreuzenden Straßen eine Absage. Erneut weist er auf die Möglichkeit hin, die Verkehrsinsel zu verbreitern – diesem Vorschlag habe sich die Gemeinde bisher verschlossen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, meint, ein Kreisverkehr komme aufgrund der Beschaffenheit der Querungsstelle nicht infrage.

In Beantwortung von Fragen des Abgeordneten Timmer erklärt Herr Mintrop, die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Bedarfsampel seien nicht gegeben, wohl aber diejenigen für den Umbau der Verkehrsinsel. Die zur Feststellung einer Gefahrenlage erforderlichen Verkehrsstärken seien nicht erreicht, zudem lägen in Stedesand – anders als in Mildstedt – keine besonderen Umstände vor, die einen Ausnahmetatbestand darstellten.

Herr Kammholz bekräftigt, alle beteiligten Behörden seien zu der Einschätzung gekommen, dass keine Gefahrenlage vorliegen, womit sich alle weiteren Vorschläge erübrigten. Des Weiteren hätten die in der Spitzenstunde festgestellten Querungszahlen mit lediglich elf pro Stunde weit unter den RFGÜ-Werten gelegen. Schleswig-Holstein setze sich beim Bund für eine Absenkung dieser Zahlen ein; jedoch werde dies bei der aktuellen StVO-Novelle offenbar nicht berücksichtigt. Herr Kammholz fügt hinzu, die längste gemessene Wartezeit an der Querungsstelle habe 28 Sekunden betragen, wiewohl die Wartezeit kein rechtliches Kriterium sei.

Aus Sicht der Abgeordneten Täck ist es nicht sachgerecht, bei der Feststellung einer Gefahrenlage nur von den Verkehrszahlen auszugehen. Zwar sinke mit weniger Verkehr die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls, die Gefährlichkeit der betreffenden Stelle sei aber weiterhin gegeben. Die starke Fixierung auf die Verkehrszahlen entspreche auch nicht der Flexibilität, die den Behörden gegeben sei. Insofern sehe sie die von ihr gestellten Fragen nicht befriedigend beantwortet.

Die Ausschussgeschäftsführerin, Frau Becker, verweist auf die Ausführungen von Frau Dr. Litten und Herrn Kammholz. Diese hätten dargestellt, dass wenn die Kriterien der RFGÜ nicht erfüllt seien, nur bei Vorliegen besonderer Umstände eine Gefahrenlage festgestellt werden könne. Man könne die Diskussion darüber in einer kommenden Ausschusssitzung vertiefen und auch eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums erbitten.

In der Gemeinde sind laut Aussage der Petentin Alternativen zur Aufstellung einer Bedarfsampel geprüft, mit Blick auf die Sicherheit insbesondere der Kinder aber verworfen worden: Dass Kinder aus Sicherheitsgründen abwarteten, bis beide Fahrstreifen frei seien, könne zur Verwirrung der Autofahrer und infolgedessen zu Beinaheunfällen führen – sie wolle sich gerne dafür einsetzen, solche Vorfälle in Zukunft anzuzeigen. Eine bauliche Veränderung der Verkehrsinsel komme aufgrund der geringen Straßenbreite nicht in Betracht. Ein Zebrastreifen mahne die Autofahrer zwar zum Anhalten, könne aber – anders als eine Ampel, mit der Kinder gut umgehen könnten – keine verlässliche Sicherheit bieten. Sie sei froh, dass die Abgeordneten ihre Sicht auf die Angelegenheit teilten.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, dankt der Petentin und den Anzuhörenden. Es sei notwendig gewesen, der Diskussion die erforderliche Zeit einzuräumen. Der Ausschuss werde ergänzende Informationen des Ministeriums entgegennehmen und die Petition weiter diskutieren.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, schließt die Sitzung um 11:42 Uhr.

gez. Göttsch Vorsitzender gez. Kasten
Protokollführer